

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen von G5 Advanced Materials & Technology

1. Geltung, Angebote, Rechte an G5-Unterlagen

1.1 Für Angebote, Lieferungen und Leistungen von G5 gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers lehnt G5 hiermit ausdrücklich ab, auch wenn G5 ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.2 Angebote von G5 sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung oder Lieferung durch G5 zustande.

1.3 An Installations- und Anwendungsvorschlägen, Produktdatenblättern und anderen Angebotsunterlagen behält sich G5 das Eigentum und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von G5 Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Preise

2.1 Alle Preise verstehen sich ab Produktionsstätte zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

2.2 G5 ist berechtigt, eine angemessene Anpassung vereinbarter Preise bei Bestellungen mit einer zwei Monate übersteigenden Lieferfrist vorzunehmen, falls nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung eine von G5 nicht zu vertretende Änderung von Einstandspreisen oder Herstellungskosten eingetreten ist.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Zahlungen werden ohne Abzug nach Lieferung bzw. Leistungserbringung mit Rechnungsstellung fällig.

3.2. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen tritt mit Erhalt einer Mahnung, jedoch spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Leistungserbringung Verzug ein. G5 ist berechtigt, unbeschadet anderer Rechte sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 I BGB zu verlangen. Unbeschadet dessen ist G5 jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung oder Leistung von Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.

3.3 Der Besteller kann gegen Zahlungsansprüche von G5 nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen

4. Liefer- und Leistungstermine, Annahmeverzug

4.1 Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich bezeichnet. G5 ist zur teilweisen und/oder vorzeitigen Lieferung oder Leistung berechtigt.

4.2 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsterminen setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, zu erbringende Zahlungen und Erklärungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, wird die Frist angemessen verlängert. G5 kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die für die Lieferung an den Besteller erforderlichen Ex- und Importpapiere nicht erteilt werden, oder ein Vorlieferant nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefert.

4.3 Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von G5 nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird der Liefer- oder Leistungstermin angemessen verschoben. Besteht ein derartiges Leistungshindernis mehr als 3 Monate, sind G5 und der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Ist ein Liefer- oder Leistungstermin nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet, kommt G5 frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Bestellers, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug.

4.5 Bei Nichteinhaltung eines schriftlich als verbindlich bezeichneten Liefer- oder Leistungstermins oder bei Nichtbefolgung der Aufforderung des Bestellers gemäß Ziff. 4.4 aus anderen als den in Ziff. 4.2 und 4.3 genannten Gründen ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens (weiteren) 2 Wochen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten wird. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag hinsichtlich der im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung zurückzutreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von G5 zu vertreten ist. Kommt G5 nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Besteller nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Sonstige Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Ziff. 10 (Haftung).

4.6 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von G5 innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Lieferung oder Leistung gemäß Ziff.4.7 verlangt oder nach wie vor Lieferung oder Leistung wünscht.

4.7 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass G5 die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann.

4.8 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers (Annahmeverzug), werden die Vertragsprodukte auf Gefahr und Kosten des Bestellers verwahrt und die Rechnung zur Zahlung fällig.

5 Transport und Gefahrübergang

5.1 Der Transport erfolgt ab Produktionsstätte auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, auch wenn G5 den Transporteur beauftragt hat. Dasselbe gilt für eventuelle Rücksendungen unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 8.9. G5 bestimmt den Transporteur. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Die Lieferung gilt damit als erfolgt, falls der Besteller Unternehmer ist.

6. Mehr- oder Minderlieferungen

6.1 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestätigten Menge können sich aufgrund von Produkteigenschaften bzw. Verpackungs- oder Transportgegebenheiten ergeben und sind daher zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 An den Besteller gelieferte Vertragsprodukte bleiben Eigentum von G5 bis alle zum Zeitpunkt der Lieferung der Vertragsprodukte bestehenden Forderungen von G5 aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vollständig beglichen sind (Vorbehaltsware).

7.2 Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber G5 in Zahlungsverzug

gerät. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

7.3 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware dem Besteller erwachsenen Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an G5 ab. Dies gilt auch für die Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent. G5 ermächtigt den Besteller, die an G5 abgetretenen Forderungen für Rechnungen von G5 im eigenen Namen einzuziehen. G5 ist berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Besteller erwachsenden Forderungen zu verlangen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, wenn gegen den Besteller die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von G5 hinzuweisen und G5 unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht ist G5 berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort geltend zu machen; soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann G5 nach ihrer Wahl sofort und/oder Zug um Zug gegen Bezahlung liefern.

7.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für G5 vor. G5 erwirbt Eigentum in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.

7.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt G5 Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller G5, soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt.

7.7 Auf Verlangen des Bestellers wird G5 Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

7.8 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist G5 zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet; G5 ist berechtigt, zur Rücknahme der Vorbehaltsware die Räume des Bestellers zu betreten, wo die Vorbehaltsware lagert, und die Vorbehaltsware sodann für G5 zu lagern oder lagern zu lassen.

7.9 Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert nicht G5s Rücktritt vom Vertrag; ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn G5 diesen ausdrücklich schriftlich erklärt.

8. Unentgeltliche technische Unterstützung

8.1 G5, ihre Mitarbeiter und/oder Vertreter können im Zusammenhang mit gelieferten Waren, deren Installation, Betrieb, Nutzung, Umgebungsbedingungen, etc. Unterstützung leisten („Unterstützungsleistungen“). Unterstützungsleistungen können schriftlich oder mündlich und auf konkrete Fragen oder Anforderungen von Hilfeleistungen oder unaufgefordert erfolgen.

8.2 Unterstützungsleistungen werden stets in gutem Glauben erbracht; G5 übernimmt jedoch keine Gewähr oder Garantie dafür, dass Unterstützungsleistungen stets korrekt, zweckmäßig oder geeignet sind. Die Beurteilung von Unterstützungsleistungen und die Entscheidung, diese gegebenenfalls anzunehmen, umzusetzen oder zu befolgen, obliegt allein dem Besteller. Im Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen übernimmt G5 dem Besteller gegenüber keine Haftung für dadurch verursachte Verluste oder Schäden, ob im Rahmen

einer vertraglichen oder Deliktshaftung (auch bei Fahrlässigkeit) oder auf anderer Grundlage, und der Besteller stellt G5 ggf. von Ansprüchen Dritter frei.

9. Verschiedenes

9.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.2 Übt G5 ein Recht aus diesem Vertrag nicht aus, so bedeutet dies nicht den Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

9.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen mit Ausnahme der Abtretung von Zahlungsansprüchen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

9.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9.6 Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird - vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstands - als Gerichtsstand ausschließlich München vereinbart. G5 bleibt jedoch zur Einleitung gerichtlicher Verfahren am Sitz des Bestellers berechtigt.

Stand: August 2010 Änderungen vorbehalten